

Niederschrift

über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung Oevenum am Mittwoch, dem 26.08.2020, im Spritzenhaus der Gemeinde Oevenum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:08 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brodersen
Herr Joachim Christiansen
Herr Boy Simon Hansen
Herr Kai Olufs
Herr Hanno Peters
Herr John Petersen
Herr Stefan Runge

1. stellv. Bürgermeister
zu Top 8 und 9

von der Verwaltung

Frau Antje Arfsten
Herr Hauke Borges

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Sven Carstensen
Frau Gerda Gade

2. stellv. Bürgermeisterin

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 18. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Oevenum

Für das Gebiet „Süder Bobklindt“ nördlich des Oberweg (L214), westlich Am Friesental. Südlich und östlich wird das Gebiet durch Feldwege begrenzt.

hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele.
Vorlage: Oev/000151

9. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oevenum

Für das Gebiet „Süder Bobklindt“ nördlich des Oberweg (L214), westlich Am Friesental. Südlich und östlich wird das Gebiet durch Feldwege begrenzt. Der Bereich des Bebauungsplan Nr. 8 wird nicht berührt.

hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele.
Vorlage: Oev/000153

10. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

- Vorlage: Oev/000097/1
- 11 . Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen
Vorlage: Oev/000146
- 12 . Stand der Ergebnisrechnung 1. Halbjahr 2020 Gemeinde Oevenum
Vorlage: Oev/000148
- 13 . Anpassung der Marktstandsatzung an geänderte datenschutzrechtliche Bestimmungen
Vorlage: Oev/000149
- 14 . Energetisches Sanierungsmanagement der Gemeinde Oevenum
Hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Oev/000150
- 15 . 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Oevenum für das Gebiet nördlich des Karkenstieg und östlich Westerstrengem (BP 7) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele.
Vorlage: Oev/000152
- 16 . Bereitstellung von Eigenmitteln für das GAK-Regionalbudget 2021
Vorlage: Oev/000154
- 17 . Beteiligung der Gemeinde Oevenum an der Gründung der "Inselwerk Föhr-Amrum GmbH"
Vorlage: Oev/000155
- 18 . 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Nieblum;
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
- 18.1 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung, Gemeinde Wrixum - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Bürgermeister Brodersen begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum , Herrn Borges sowie Frau Arfsten von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Der stellvertretende Bürgermeister stellt den Antrag die Tagesordnung um einen weiteren Tagesordnungspunkt 18.1, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3, 3. Änderung, Gemeinde Wrixum – Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, zu erweitern, da die Frist am 14.09.2020 ausläuft.

Weiterhin wird der Antrag gestellt, dass die Tagesordnungspunkte 13 und 15 vorgezogen werden auf Tagesordnungspunkt 8 und 9, da Herr Brodersen hier Befangen ist. Hierzu wurde Bürgermeister Christiansen geladen, damit die Sitzung, auch bei Befangenheit von Herrn Brodersen rechtmäßig weitergeleitet werden kann. Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum dafür aus, die Tagesordnungspunkte 19 - 21 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 18. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 17. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Es wird angefragt, ob eine Beschilderung hinsichtlich der Leinenpflicht für Hunde erstellt werden könne.

Diesem entgegnet der stellvertretende Bürgermeister als nicht notwendig.

6. Bericht des Bürgermeisters

Vorerst erteilt Bürgermeister Christiansen Auskunft über die Bankettenerneuerung in der Marsch am neu asphaltierten Weg. Hier stellte sich die Frage wer der Kostenträger sei. Die Windkraft GmbH oder aber die Gemeinde.

Bürgermeister Christiansen erläutert den Sachverhalt und gibt klar an, dass diese Schäden seitens der Gemeinde zu beheben sind.

In dieser Besprechung war Herr Hauke Brodersen aus befangenheitsgründen nicht anwesend.

Der stellvertretende Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Das Wohnraumkonzept wird ausgeschrieben
- Die Beschilderung „Bankette nicht befahrbar“ ist geliefert und soll aufgestellt werden
- Die Brücken sind noch nicht ausgeschrieben worden
- Ricklef Quedens wurde gebilligt, auf den un bebauten Grundstücken Bobklint, einen kleinen Brennplatz mit Betonring für die Kinder zu erstellen. Dieser kann jederzeit schnell entfernt werden.
- Innerhalb der Abfrage des Quartierskonzept wird jeder Haushalt auch befragt ob Interesse an schnellerem Internet besteht..

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es liegen drei Angebote für die Abziehung der Banketten am Karkstieg rechts und an der Meierei vor. Der Auftrag soll an das günstigste Unternehmen hier: Peter Wohld vergeben werden.

Die Rutsche am Friesental wurde vom TÜV gesperrt und muss entweder entfernt oder erneuert werden. Auch das Geländer an der Treppe wurde bemängelt und muss erneuert werden.

8. **Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Oevenum**

Für das Gebiet „Süder Bobklindt“ nördlich des Oberweg (L214), westlich Am Friesental. Südlich und östlich wird das Gebiet durch Feldwege begrenzt.

**hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele.
Vorlage: Oev/000151**

Der stellvertretende Bürgermeister Brodersen gibt das Wort an Bürgermeister Christiansen. Herr Christiansen ist für diesen Tagesordnungspunkt erschienen, da die Sitzung ansonsten keine rechtmäßige Leitung hätte. Herr Brodersen ist befangen und verlässt den Raum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt einer nachhaltigen Energieversorgung mit Wärme und Strom eine immer größere Bedeutung zu. Neben der Energieerzeugung spielt auch die Versorgungssicherheit und insbesondere die Wärmeerzeugung vor Ort eine immer bedeutendere Rolle. Im Weiteren besteht in der Gemeinde Bedarf an Flächen für Handwerksbetriebe, die innerhalb des Ortskerns der Gemeinde zunehmend unter Druck geraten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oevenum beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11. Ziel der Ausweisung ist die Schaffung eines Sondergebiets erneuerbare Energien in Verbindung mit einem Gewerbegebiet für nicht störendes Kleingewerbe.

Neben einer Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen für örtlich ansässige Handwerksbetriebe, soll durch die Ausweisung des geplanten Sondergebietes erneuerbare Energien eine nachhaltige Versorgung mit Wärme und/oder Strom sichergestellt werden.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes erneuerbare Energien nimmt die Gemeinde Bezug auf die Erkenntnisse des 2018 gemeinsam mit den Nachbargemeinden Alkersum, Midlum und Nieblum erstellten energetischen Quartierskonzeptes. Hierin wird neben dem gezielten Ausbau erneuerbarer Energien z.B. durch energetische Bauleitplanung u.a. der Aufbau eines Gemeindeübergreifenden Nahwärmenetzes vorgeschlagen.

Der Aufzustellende Bebauungsplan besteht aus den Teilbereichen A-C:

Teilbereich A:

Das Gewerbegebiet soll nördlich der paritätischen Werkstätten (Bebauungsplan Nr. 8) auf den Flurstücken 19, 20/2 und 131 (tlw.) mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha ausgewiesen werden. Die Nutzung des Gewerbegebietes soll dabei auf nicht störendes Kleingewerbe beschränkt werden, um die östlich angrenzende Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen.

Teilbereich B:

Durch die Ausweisung des Sondergebietes erneuerbare Energien sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf den Flurstücken 131 (westlich der paritätischen Werkstätten), 133, 135, 137, 139, 141, 143 und 145 mit einer Gesamtfläche

che von ca. 3,8 ha nachhaltige Energieerzeugungsanlagen errichten zu können. Neben einem BHKW ist vorgesehen hier Photovoltaik- und oder Solarthermieanlagen, einen Batteriespeicher, eine Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder Methangas (Power-to-X) sowie eine Wasserstofftankstelle zu errichten. Durch die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff oder Methangas vor Ort besteht bei einem ausreichenden Volumen zudem die Möglichkeit eine Notstromversorgung für die Insel vorzuhalten.

Teilbereich C:

Zur Speicherung der vor allem in den Sommermonaten überschüssigen Wärme, der geplanten Solarthermieanlage, ist geplant die derzeit betriebene Kiesgrube südlich des Oberwegs (L214) auf den Flurstücken 34/1 und 35/1 mit einer Fläche von ca. 0,75 ha als Wärmespeicher zu nutzen. Neben der Wärme aus den Solarkollektoren, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit Überschusswärme aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet der Gemeinde Alkersum in den Wärmespeicher zu leiten. In den Wintermonaten kann die Wärme dann wieder entnommen werden und in ein Nahwärmenetz eingespeist werden.

Ein konkretes Nutzungskonzept soll gemeinsam mit dem im Rahmen des energetischen Quartierskonzepts vorgesehenen Sanierungsmanagement erarbeitet werden. Das hierbei entwickelte Konzept soll der Gemeindevertretung bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Abstimmung vorgelegt werden.

Ergänzendes Sondergebiet Photovoltaik

Neben dem geplanten Sondergebiet erneuerbare Energien besteht die Möglichkeit ergänzend ein weiteres Sondergebiet Photovoltaik in der Nähe auszuweisen. Die Fläche befindet sich an der östlichen Grenze der Gemeinde Oevenum zur Gemeinde Midlum auf den Flurstücken 82/1 und 82/2 und umfasst eine Fläche von ca. 1,95 ha. Neben der weitgehend uneinsehbaren Lage spricht für eine Bebauung der Fläche, mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage, dass es sich hierbei um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3b handelt. Die Vergütung des eingespeisten Stroms kann daher über die Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur gesichert werden.

Herr Brodersen wird im Nachgang über das Ergebnis informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung
Befangen: 1 Hauke Brodersen

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet „Süder Bobklindt“ nördlich des Oberweg (L214), westlich Am Friesental wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 (SO erneuerbare Energie / Gewerbegebiet) der Gemeinde Oevenum gefasst.
2. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach den §§ 2 – 10 BauGB aufgestellt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

3. Für die Bebauungsplanänderung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- a) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in Gewerbegebieten

gemäß § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.

- b) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

- 4. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen und der Verfahrensdurchführung wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
- 5. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

9. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oevenum

Für das Gebiet „Süder Bobklindt“ nördlich des Oberweg (L214), westlich Am Friesental. Südlich und östlich wird das Gebiet durch Feldwege begrenzt. Der Bereich des Bebauungsplan Nr. 8 wird nicht berührt.

**hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele.
Vorlage: Oev/000153**

Der stellvertretende Bürgermeister Brodersen gibt das Wort an Bürgermeister Christiansen. Herr Christiansen ist für diesen Tagesordnungspunkt erschienen, da die Sitzung ansonsten keine rechtmäßige Leitung hätte. Herr Brodersen ist befangen und verlässt den Raum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt einer nachhaltigen Energieversorgung mit Wärme und Strom eine immer größere Bedeutung zu. Neben der Energieerzeugung spielt auch die Versorgungssicherheit und insbesondere die Wärmeerzeugung vor Ort eine immer bedeutendere Rolle. Im Weiteren besteht in der Gemeinde Bedarf an Flächen für Handwerksbetriebe, die innerhalb des Ortskerns der Gemeinde zunehmend unter Druck geraten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oevenum beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11. Ziel der Ausweisung ist die Schaffung eines Sondergebietes erneuerbare Energien in Verbindung mit einem Gewerbegebiet für nicht störendes Kleingewerbe.

Neben einer Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen für örtlich ansässige Handwerksbetriebe, soll durch die Ausweisung des geplanten Sondergebietes erneuerbare Energien eine nachhaltige Versorgung mit Wärme und/oder Strom sichergestellt werden.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes erneuerbare Energien nimmt die Gemeinde Bezug auf die Erkenntnisse des 2018 gemeinsam mit den Nachbargemeinden Alkersum, Midlum und Nieblum erstellten energetischen Quartierskonzeptes. Hierin wird neben dem gezielten Ausbau erneuerbarer Energien z.B. durch energetische Bauleitplanung u.a. der Aufbau eines Gemeindeübergreifenden Nahwärmenetzes vorgeschlagen.

Der Aufzustellende Bebauungsplan besteht aus den Teilbereichen A-C:

Teilbereich A:

Das Gewerbegebiet soll nördlich der paritätischen Werkstätten (Bebauungsplan Nr. 8) auf den Flurstücken 19, 20/2 und 131 (tlw.) mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha ausgewiesen werden. Die Nutzung des Gewerbegebietes soll dabei auf nicht störendes Kleingewerbe beschränkt werden, um die östlich angrenzende Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen.

Teilbereich B:

Durch die Ausweisung des Sondergebiets erneuerbare Energien sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf den Flurstücken 131 (westlich der paritätischen Werkstätten), 133, 135, 137, 139, 141, 143 und 145 mit einer Gesamtfläche von ca. 3,8 ha nachhaltige Energieerzeugungsanlagen errichten zu können. Neben einem BHKW ist vorgesehen hier Photovoltaik- und oder Solarthermieanlagen, einen Batteriespeicher, eine Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder Methan-gas (Power-to-X) sowie eine Wasserstofftankstelle zu errichten. Durch die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff oder Methan-gas vor Ort besteht bei einem ausreichenden Volumen zudem die Möglichkeit eine Notstromversorgung für die Insel vorhalten.

Teilbereich C:

Zur Speicherung der vor allem in den Sommermonaten überschüssigen Wärme, der geplanten Solarthermieanlage, ist geplant die derzeit betriebene Kiesgrube südlich des Oberwegs (L214) auf den Flurstücken 34/1 und 35/1 mit einer Fläche von ca. 0,75 ha als Wärmespeicher zu nutzen. Neben der Wärme aus den Solarkollektoren, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit Überschusswärme aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet der Gemeinde Alkersum in den Wärmespeicher zu leiten. In den Wintermonaten kann die Wärme dann wieder entnommen werden und in ein Nahwärmenetz eingespeist werden.

Ein konkretes Nutzungskonzept soll gemeinsam mit dem im Rahmen des energetischen Quartierskonzepts vorgesehenen Sanierungsmanagement erarbeitet werden. Das hierbei entwickelte Konzept soll der Gemeindevertretung bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Abstimmung vorgelegt werden.

Ergänzendes Sondergebiet Photovoltaik

Neben dem geplanten Sondergebiet erneuerbare Energien besteht die Möglichkeit ergänzend ein weiteres Sondergebiet Photovoltaik in der Nähe auszuweisen. Die Fläche befindet sich an der östlichen Grenze der Gemeinde Oevenum zur Gemeinde Midlum auf den Flurstücken 82/1 und 82/2 und umfasst eine Fläche von ca. 1,95 ha. Neben der weitgehend uneinsehbaren Lage spricht für eine Bebauung der Fläche, mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage, dass es sich hierbei um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3b handelt. Die Vergütung des eingespeisten Stroms kann daher über die Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur gesichert werden.

Herr Brodersen wird im Nachgang über das Ergebnis informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung
Befangen: 1 Hauke Brodersen

Beschluss:**Zu a) Aufstellungsbeschluss**

6. Für das Gebiet „Süder Bobklindt“ nördlich des Oberweg (L214), westlich Am Friesental wird der Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (SO erneuerbare

- Energie / Gewerbegebiet) der Gemeinde Oevenum gefasst.
7. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

8. Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- c) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.
- d) Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

9. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen und der Verfahrensdurchführung wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

10. Dieser Aufstellungsbeschluss ist örtüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

**10. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
Vorlage: Oev/000097/1**

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oevenum vom 19.12.2019 wurden die Ergebnisrechnung und die Vorkalkulation zur Aufwandskalkulation der öffentlichen Tourismusförderung beraten und beschlossen. Auf die Vorlage Oev/000143 und die entsprechenden Kalkulationsdaten wird verwiesen.

Im Zuge dessen wurde beschlossen, den Finanzierungsanteil der Kurabgabe von 86% auf 92% zu ändern. Mit der nun zu beschließenden Nachtragssatzung soll diese Änderung formal umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe wird beschlossen.

**11. Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen
Vorlage: Oev/000146**

Hauke Borges erläutert anhand eine Power-Point-Präsentation den Sachverhalt der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschlossen. Danach ist der Absatz Nr. 2 um folgenden Satz ergänzt worden:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht“.

Die Gesetzesänderung ist am 26.01.2018 in Kraft getreten und bedeutet, dass es den Gemeinden ab diesem Datum freigestellt ist, Beiträge zu erheben. Vor Hintergrund der Gesetzesänderung sollte jede Gemeinde entscheiden, ob zukünftig Beiträge erhoben werden sollen.

Die gesetzliche Änderung bezieht sich allerdings nur auf die Straßenbaubeiträge. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Diese sind unverändert verpflichtend zu erheben.

Zu den Abrechnungssystemen:

Es ist den Gemeinden möglich einmalige und seit 2012 auch wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Beide Systeme haben gemeinsam, dass ein prozentualer Anteil der Baukosten auf die Anlieger umgelegt wird, die mit ihren Grundstücken das sog. Abrechnungsgebiet bilden. Der größte Unterschied ist nun aber, wie diese Abrechnungsgebiete festgelegt werden und wer dadurch beitragspflichtig wird.

Bei einmaligen Beiträgen bilden alle Grundstücke das Abrechnungsgebiet, welche von der ausgebauten Verkehrsanlage (der sog. öffentlichen Einrichtung) eine Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen. Dies sind im Regelfall alle Grundstücke, die von der Verkehrsanlage erschlossen werden.

Es werden die Kosten umgelegt, die für die Baumaßnahme an der öffentlichen Einrichtung entstanden sind. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich für die Baumaßnahme „vor der Haustür“ einen einmaligen eher höheren Beitrag und sind erst wieder von Beitragszahlungen betroffen, wenn an dieser Straße eine weitere beitragsfähige Maßnahme umgesetzt wird.

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist nicht die öffentliche Einrichtung, sondern das Verkehrsnetz der Gemeinde ausschlaggebend. Grundsätzlich können alle Verkehrsanlagen der Gemeinde das Abrechnungsgebiet bilden. Das Gemeindegebiet kann aber auch in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden. Dies kann notwendig werden, um den vorgeschriebenen räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Straßen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu erhalten.

Es werden die jährlichen Baukosten umgelegt, die durch die Baumaßnahmen an den Straßen des Abrechnungsgebietes/der Abrechnungsgebiete entstanden sind. Grundgedanke des Modells der wiederkehrenden Beiträge ist, dass jeder jede Gemeindestraße in Anspruch nimmt. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich nicht nur Beiträge für „ihre“ Straße vor der Haustür, sondern für alle Straßen im Abrechnungsgebiet. Da so die Baukosten auf viele Schultern aufgeteilt werden, sind die Beitragshöhen eher niedrig. Die jährlichen Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden auf die Beitragspflichtigen aufgeteilt. Eine Beitragspflicht besteht daher für jedes Jahr, in dem an einer Straße des Abrechnungsgebietes eine Baumaßnahme durchgeführt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Gemeinde entscheiden sollte, ob Beiträge erhoben werden sollen (einmalige oder wiederkehrende) oder ob auf eine Beitragserhebung verzichtet werden soll. Sollte auf eine Erhebung verzichtet werden, müs-

sen die Baukosten für die Straßenbaumaßnahmen vollständig aus den Finanzmitteln der Gemeinde finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

- a. Die Gemeinde beschließt Straßenbaubeiträge in Form von wiederkehrenden Beiträgen zu erheben

**12. Stand der Ergebnisrechnung 1. Halbjahr 2020 Gemeinde Oevenum
Vorlage: Oev/000148**

Sachdarstellung mit Begründung:

Anbei erhält die Gemeindevertretung die Halbjahresübersicht der Ergebnisrechnung des Haushaltes 2020 der Gemeinde Oevenum zur Kenntnisnahme.

Der Stand der liquiden Mittel der Gemeinde Oevenum beträgt zum 27. Juli 2020 rd. € 132.900,00.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Stand der Ergebnisrechnung des 1. Halbjahres 2020 zur Kenntnis.

**13. Anpassung der Marktstandsatzung an geänderte datenschutzrechtliche Bestimmungen
Vorlage: Oev/000149**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oevenum veranstaltet in den Sommermonaten jeweils donnerstags zwischen 10:00 bis 12:30 Uhr einen Wochenmarkt (sogenannter Privatmarkt und somit kein Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung). Im Rahmen dieser Marktveranstaltung erhebt die Gemeinde öffentlich-rechtliche Standgelder für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche (Sondernutzung) sowie für die Nutzung der öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen inklusive der Abfallbeseitigung.

Aufgrund geänderter Vorgaben im Bereich des Datenschutzes wurde der aktuelle Satzungstext der Datenschutzbeauftragten des Amtes Föhr-Amrum zur Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der § 6 der Marktgebührensatzung in der aktuell geltenden Fassung nicht vollumfänglich die gesetzlich geforderten Angaben enthält und daher entsprechend zu ergänzen und zu konkretisieren ist.

Der besagte § 6 ist wie folgt abzufassen:

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht

(1) Die Datenverarbeitung für die Gemeinde Oevenum im Rahmen dieser Satzung erfolgt über das Amt Föhr-Amrum. Das Amt Föhr-Amrum ist auf Grundlage des § 26 Abs. 1 StrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Ziffer e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) berechtigt, zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Person und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu bearbeiten und behördenintern zu übermitteln:

- a) Name
- b) Vorname
- c) zustellfähige Postanschrift
- d) Art des Gewerbes, Art der Dienstleistung
- e) Standgröße
- f) Anzahl der gebuchten Markttag
- g) Standgebühr
- h) (sofern Abbuchung gewünscht) Bankverbindung

Die personenbezogenen Daten werden direkt bei den Marktbeschickern auf dafür vorgesehenen Meldebögen erhoben. Zur Überprüfung der durch die Marktbeschicker übermittelten personenbezogenen Daten bedient sich das Amt Föhr-Amrum melde- und gewerblicher Fachverfahren.

Die personenbezogenen Daten nach den Buchstaben a) bis h) werden ausschließlich behördenintern an die Finanzbuchhaltung und folgende an die Amtskasse zur Verbuchung und Beitreibung der öffentlichen Standgelder übermittelt.

(2) Die Gebührenanforderung erfolgt mittels Verwaltungsakt. Gebührennachweise sind laut Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mindestens 6 Jahre (Aufbewahrungsfristen, Seite 58, B 4/2006 KGSt) aufzubewahren. Die Daten werden anschließend gelöscht.

Daten nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist gelöscht bzw. die physisch vorhandenen Bewerbungsunterlagen datenschutzkonform gelöscht.

Als öffentliche Stelle sind wir, wie alle Behörden, verpflichtet, möglicherweise Sachakten (ggf. auch mit Ihren personenbezogenen Daten) an das Landesarchiv bzw. das für uns zuständige Archiv weitergeben. Diese Daten werden dem Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist angeboten (§ 6 LArchG (Landesarchivgesetz)).

3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben gegenüber der Gemeinde Oevenum oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen richtige und vollständige Angaben zu tätigen und aus berechtigtem Anlass ferner Zugang zu den Ständen zu gewähren.

Die Gemeinde Oevenum ist daher gehalten, über einen Nachtrag zur Marktstandgeldsatzung zu befinden.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge die datenschutzrechtliche Anpassung des § 6 der Marktstandsatzung als 1. Nachtrag beschließen.

14. **Energetisches Sanierungsmanagement der Gemeinde Oevenum**

Hier: Auftragsvergabe

Vorlage: Oev/000150

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum haben im Jahre 2018 zusammen ein energetisches Quartierskonzept aufgestellt.

Die Gemeinde Oevenum hat sich nun dazu entschlossen, die Umsetzung der Maßnahmen des Konzeptes, im Zuge eines sog. Sanierungsmanagements auszuschreiben. Die Laufzeit des Sanierungsmanagements soll drei Jahre betragen. In dieser Zeit sollen die für die Gemeinde Oevenum ermittelten Ziele und Maßnahmen durch ein beauftragtes Büro umgesetzt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen für die genannte Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) an 3 Firmen versandt. Zur Abgabe eines Angebotes sind die Firmen BauBeCon GmbH, DSK GmbH und GP-Joule Connect GmbH aufgefordert worden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurde ein Angebot form- und fristgerecht eingereicht.

Prüfung des Angebots

Das eingegangene Angebot wurde vor Hintergrund folgender Punkte durch das Bau- und Planungsamt geprüft und bewertet:

1. Preis
2. Referenzobjekte
3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Das Angebot liegt unterhalb der Kostenschätzung und deckt alle in der Angebotsbeschreibung geforderten Punkte ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Beratungs- und Planungsleistung „Sanierungsmanagement nach KfW-Programm 432“, mit einer Laufzeit von drei Jahren, an das wirtschaftlichste Angebot vom 30.06.2020 des Bieters Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft GmbH (DSK GmbH), Wiesenstraße 21, 40549 Düsseldorf zu erteilen.

Die vorläufige Honorarsumme beläuft sich auf insgesamt **209.926,08€**.

Hinweis

Zeitgleich haben die Gemeinden Alkersum, Midlum und Nieblum ebenfalls das Sanierungsmanagement ausgeschrieben. Auch in diesen Gemeinden hat die DSK GmbH ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Sollte sich alle Gemeinden dazu entschließen, die DSK GbmH zu beauftragen, würde

ein Rabatt in Höhe von rund 6,48 % brutto gewährt werden. Hierdurch würde sich die Honorarsumme entsprechend verringern.

15. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Oevenum für das Gebiet nördlich des Karkenstieg und östlich Westerstrengem (BP 7) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

**hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele.
Vorlage: Oev/000152**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oevenum beabsichtigt die 1. Änderung des am 12.03.2005 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 5. Da es sich bei diesem Änderungsverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB erfüllt. Ziel der Änderung ist die Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes (WA) auf das ursprünglich als Ausgleichsfläche vorgesehene Flurstück Nr. 384. Hierdurch soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, neben den nach § 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, ausnahmsweise auch „Anlagen für Verwaltungen“ z.B. ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu können.

Da das Flurstück im Bebauungsplan als Ausgleichsfläche vorgesehen wurde, muss hierfür eine alternative Fläche gefunden werden, die möglichst in einem räumlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan steht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zsutimmung

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

11. Für das Gebiet nördlich des Karkenstieg und östlich Westerstrengem (BP 7) wird der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 gefasst. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB durchgeführt.
12. Der Flächennutzungsplan wird gemäß den Vorgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

13. Für die Bebauungsplanänderung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - e) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in allgemeinen Wohngebieten (WA) zulässigen Nutzungen.
 - f) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit von Anlagen für Verwaltungen.
 - g) Die im Bebauungsplan ursprünglich vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben von dieser Änderung unberührt.

- h) Die Festsetzungen unter (Teil B) Text des Bebauungsplanes bleiben ebenfalls unberührt.
14. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen und der Verfahrensdurchführung wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr - Amrum beauftragt.
15. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird nach § 13a BauGB abgesehen.
16. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

16. Bereitstellung von Eigenmitteln für das GAK-Regionalbudget 2021
Vorlage: Oev/000154

Sachdarstellung mit Begründung:

Im vergangenen Jahr haben sich alle Kommunen der Region Uthlande dafür ausgesprochen, das Förderprogramm GAK-Regionalbudget in den Jahren 2020/2021 zu nutzen. Im laufenden Jahr 2020 konnten durch das GAK-Regionalbudget bereits 18 Projekte gefördert werden.

Bei dem GAK-Regionalbudget handelt es sich um einen neuen Fördertopf durch den Fördermittel in Höhe von bis zu 200.000 € pro Jahr zur Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten bei 80% Förderquote) in die Region fließen können.

Insbesondere Vereinen, privaten Initiativen, aber auch Kommunen kann mit dem GAK-Regionalbudget die Chance gegeben werden, kleinere Vorhaben zu realisieren. Beantragung der Fördermittel ist mit vergleichsweise geringem bürokratischem Aufwand möglich. Das Regionalbudget kann in Schleswig-Holstein nur von den AktivRegionen beantragt werden.

Die 200.000 € setzen sich aus 180.000 € (90%) GAK-Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) und einem Eigenanteil von 20.000 € (10%) aus Mitteln der AktivRegion Uthlande zusammen. Das GAK-Regionalbudget muss jedes Jahr neu beim LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) beantragt werden.

Für die Beantragung des Regionalbudgets in Höhe von 200.000 € für das Jahr 2021, müssen 20.000 € Eigenanteil bereitgestellt werden. Die AktivRegion empfiehlt den Kommunen eine Umlage entsprechend der Bevölkerungszahl, was einem Beitrag von 0,65 €/Einwohner entspricht.

Der zu fassende Beschluss ist bis zum 31.10.2020 an die AktivRegion Uthlande weiterzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

Bereitstellung Eigenmittel 2021

Ämter/Kommunen	Bevölkerung*	Prozent	Anteil / Jahr
Amt Pellworm	1.380	4,42 %	884,00 €
Amt Föhr-Amrum	10.527	33,72 %	6.744,00 €

Amt Landschaft-Sylt	4.433	14,20 %	2.840,00 €
Amtsfreie Gem. Sylt	13.595	43,55 %	8.710,00 €
Gem. Helgoland	1.265	4,05 %	810,00 €
Gem. Nordstrand für Nordstrandischmoor	20	0,06 %	12,00 €
Gesamt	31.220	100%	20.000,00 €

*Stand 31.12.2018

Gemeinde Oevernum	459	4,36 %	298,35 €
-------------------	-----	--------	----------

Die geringe Abweichung zum Gesamtanteil des Amtes Föhr-Amrum (laut obiger Tabelle) erklärt sich durch Nachkommastellen (Beitrag pro Einwohner in der Tabelle = 0,6406385 €). Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachkommastellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

Die Gemeinde Oevernum beschließt, einen Beitrag in Höhe von 0,65 €/Einwohner, das entspricht einem Anteil von 298,35 €, für die notwendigen Eigenmittel zur Beantragung des GAK-Regionalbudgets für das 2021 bereitzustellen.

17. Beteiligung der Gemeinde Oevernum an der Gründung der "Inselwerk Föhr-Amrum GmbH" Vorlage: Oev/000155

Sachdarstellung mit Begründung:

Die energetische Erneuerung der Städte und Kommunen wird seit Langem gefordert und steht seit Anfang 2010 als ein Hauptziel auch im Energiekonzept der Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2020 bzw. 2050 sind aber weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Kommunen erforderlich. Im Sinne der geforderten und zur Umsetzung der Energiewende notwendigen Dezentralisierung der Energiewirtschaft ist die Korrelation von Erzeugung (Energiewirtschaft über alle Energiearten Strom, Wärme, Gas) und Verbrauch (Wohnungswirtschaft, Eigentümer, Mobilität) auf lokaler Ebene notwendig, auch um die Wertschöpfung in der Region zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, wollen die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum sowie das Amt Föhr-Amrum die Regionalisierung und Dezentralisierung der Energiewirtschaft mit der Zielsetzung der ökologischen und ökonomischen Optimierung für die beiden Inseln umsetzen. Diese Strukturen sollen ergänzend die regionale Wirtschaft stärken sowie Wirtschaftskraft auf den Inseln beibehalten und ausbauen. In einzelnen Gemeinden sind dementsprechende Überlegungen schon weit vorangeschritten und erste Vor-

haben weitgehend umsetzungsreif. Die vorhandenen Entwicklungen sollen für beide Inseln aufgegriffen, verstärkt und gemeinsam für Föhr und Amrum umgesetzt werden. Hierdurch wird eine zukunftsichere (Eigen-)Versorgung der Inseln angestrebt.

Bereits am 18.04.2019 beschloss der Fachausschuss Föhr die Prüfung und Konzipierung eines kommunalen Energieunternehmens (Vorlage Amt/000318). Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde ein Lenkungsausschuss gebildet, der die weiteren Vorarbeiten übernahm. Am 12.09.2019 fasste dann der Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Gründung eines insularen Energieunternehmens (Vorlage Amt/000325).

Zur Umsetzung dieses Beschlusses beabsichtigen das Amt Föhr-Amrum und die amtsangehörigen Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum die Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“.

Zweck des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Schaffung und Förderung einer klimafreundlichen (CO₂-neutralen) Energieversorgung und Mobilität auf den Inseln Föhr und Amrum durch eine Koordinierung und Unterstützung von energiewirtschaftlichen Betätigungen Dritter (Wirtschaftsförderung) sowie durch eigene Betätigung der Gesellschaft (energiewirtschaftliche Betätigung), gegebenenfalls in Kooperation mit privaten Unternehmen.

Gegenstand der Gesellschaft ist vorrangig der Betrieb von Strom- und Gasnetzen, die Erzeugung, Verteilung und der Vertrieb von Fern- bzw. Nahwärme sowie die Erzeugung und der Vertrieb von Strom (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages). Zudem ist die Funktion als Holdinggesellschaft und die Ausübung von verwandten Geschäften und Hilfgeschäften Gegenstand der Gesellschaft. Insbesondere in Tätigkeitsbereichen, in denen die Gesellschaft eine Kooperation mit privaten Dritten anstrebt, soll die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründen bzw. sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen können (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages).

Die Unternehmensgegenstände der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ entsprechen damit in weiten Teilen einem typischen kommunalen Stadtwerk. Auf Grundlage dezentraler und lokaler Energieerzeugung, der Errichtung und des Betriebs inselübergreifender Infrastrukturen sowie der Erschließung und Nutzung neuer Energiequellen soll die „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ eine umfassende und klimafreundliche Energieversorgung für die Inseln Föhr und Amrum leisten.

Die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 GO erforderliche Anzeige der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ bei der Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 11.02.2020. Die Kommunalaufsicht teilte am 22.05.2020 mit, dass der Gründung nicht widersprochen werde.

Am 11.08.2020 und 12.08.2020 fanden auf Amrum und Föhr zwei Informationsveranstaltungen zur Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden statt. Die Informationsveranstaltungen dienten der Vorbereitung der Beschlussfassung der amtsangehörigen Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“.

Die Entscheidungen der Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum sowie des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum über die Beteiligung an der Gründung des Unternehmens sind der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 GO nach der Beschlussfassung anzuzeigen.

Nach Wirksamwerden der Entscheidungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO wer-

den das Amt Föhr-Amrum und die Mitgliedsgemeinden den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen und notariell beurkunden lassen sowie die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (§§ 2, 7, 8 GmbHG).

Im Einzelnen wird auf den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage1), die Darstellungen im Abwägungsbericht (Anlage 2) sowie das Anzeigeschreiben an die Kommunalaufsicht vom 11.02.2020 (Anlage 3) verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

1. Die Gemeinde Oevenum beschließt die Beteiligung an der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ und den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages. Die Gemeinde Oevenum übernimmt die im Entwurf des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäftsanteile in Höhe von 1,88 Prozent (= 469,00 Euro).
2. Die Gemeinde Oevenum bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ für die ersten drei Geschäftsjahre (bis 31.12.2022). Die Vertreterin oder der Vertreter ist in der Sitzung zu benennen.

18. 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Nieb- lum; hier: Beteiligung der Nachbargemeinden

Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken der Gemeinde Oevenum hinsichtlich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Nieb- lum.

Abstimmungsergebnis:	Ja Stimmen	3
	Enthaltungen	1
	Nein Stimmen	1

18.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung, Gemeinde Wrixum - Be- teiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken der Gemeinde Oevenum hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung, Gemeinde Wrixum .

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Joachim Christiansen

Antje Arfsten